

# Netzanschlussvertrag (Niederdruck<sup>1</sup>)

## Zwischen Netzbetreiber

Name/Firma		
Straße		Haus-Nr.
Postleitzahl	Ort	
Telefon	Registernummer / Registergericht	

## und Anschlussnehmer

Name/Firma		
Straße		Haus-Nr.
Postleitzahl	Ort	
Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer/ Registergericht

ggf. vertreten durch \_\_\_\_\_  
(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag über

Neuanschluss  bestehender Netzanschluss  Änderung bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

### 1. Anschlussstelle

Straße		Haus-Nr.
Postleitzahl	Ort	
Gemarkung	Flst.	ggf. Name des Baugebietes

2. Hausanschlussnummer \_\_\_\_\_

### 3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

identisch  
 nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers gem. §6 erforderlich)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät \_\_\_\_\_ mbar

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 0.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

### § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist derzeit die Stadtwerke Neckargemünd GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet der Stadtwerke Neckargemünd GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn.

### § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretungen

- Das Entgelt für die Herstellung / Änderung des o. g. Anschlusses
  - beträgt: \_\_\_\_\_ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zur entrichten.
  - Wurde bereits gezahlt.
- Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
  - beträgt: \_\_\_\_\_ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zur entrichten.
  - Wurde bereits gezahlt.
- Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistung (z. B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage sind gesondert zu vergüten.
- Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

<sup>1</sup> Entscheidend für einen Netzanschlussvertrag Niederdruck ist ein Ausgangsdruck hinter dem Druckregelgerät von < 100 mbar

**5. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt** \_\_\_\_\_ kW

**6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt)**

Hauptabsperreinrichtung, ggf. zusätzliche Angaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**7. Aufstellungsort der Messeinrichtung** \_\_\_\_\_

**8. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:**

\_\_\_\_\_ Wochen ab Vertragsabschluss

**Mit den Vertragsbedingungen einverstanden, stimmt der** (bitte ankreuzen)

Grundstückseigentümer  Erbbauberechtigte

Name/Firma	
Straße	Haus-Nr.
Postleitzahl	Ort

**dem Anschluss des Netzanschlussvertrages zwischen o. g. Anschlussnehmer und der Stadtwerke Neckargemünd GmbH für o. g. Anschlussstelle zu.**

**Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anschlussnutzer**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Stadtwerke Neckargemünd GmbH**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlagen**

- › Anfrage für die Herstellung eines Netzanschlusses, Antragsnummer \_\_\_\_\_
- › Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
- › Ergänzende Bedingungen
- › Technische Anschlussbedingungen
- › (ggf. Beschreibung der Anschlussstelle)
- › (ggf. Kostenaufstellung gemäß § 3)

**§ 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

**§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen**

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigelegten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sowie der ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.stadtwerke-neckargemuend.de](http://www.stadtwerke-neckargemuend.de) abgerufen werden können.

**§ 6 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag**

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl I 2006, S. 2485) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.